

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND DAUER

Art. 1

Unter dem Namen Auto Gewerbe Verband Schweiz des Kantons Bern (AGVS BE) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Wölflistrasse 9, 3006 Bern.

II. ZWECK UND GLIEDERUNG

Art. 2

Der AGVS BE bezweckt, die Gesamtinteressen des Autogewerbes im weitesten Sinne und des Automobilhandels des Kantons Bern wahrzunehmen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbes.

Er verfolgt die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Standes gefährden.

Er tritt ein für eine gesunde Entwicklung des Motorfahrzeuggewerbes innerhalb der schweizerischen Verkehrswirtschaft und bekämpft alle einseitig gegen das Motorfahrzeug gerichteten Massnahmen.

Er verfolgt insbesondere auch alle Fragen, welche sich für den Berufsstand auf kantonaler Ebene stellen und ist bestrebt, an ihrer Lösung mitzuarbeiten.

Art. 3

Örtlich können die Mitglieder des AGVS BE in regionale Untersektionen zusammengeschlossen sein.

Diese Untersektionen konstituieren sich als Körperschaften mit eigenem Sitz und eigener Verwaltung.

Ihre Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des AGVS BE oder des AGVS widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des AGVS BE.

Die Untersektionen sind berechtigt, eigene Mitgliederbeiträge zu erheben.

Neben der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben als regionale Untersektion unterstützen sie die Bestrebungen des AGVS BE und des AGVS nach besten Kräften.

Niemand kann Mitglied einer Untersektion sein, ohne gleichzeitig dem AGVS BE als Mitglied anzugehören; umgekehrt kann niemand Mitglied des AGVS BE sein, ohne Mitglied der entsprechenden Untersektion zu werden, sofern eine solche regionale Untersektion besteht.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Aktivmitglied des AGVS BE kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich im Autogewerbe betätigt und in den Gebieten des Kantons Bern ihren Geschäftssitz hat.

Art. 5

Passivmitglied können Personen werden, die ihren autogewerblichen Betrieb oder ihre führende Stellung in einem solchen aufgegeben haben, ihre Verbundenheit mit dem AGVS BE jedoch bewahren möchten.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den AGVS BE besonders verdient gemacht haben. Ehemalige Inhaber des Präsidentenamtes können als Ehrenpräsidentin bzw. Ehrenpräsident ernannt werden.

Als Gönner können dem AGVS BE Personen beitreten, welche die Bestrebungen des Verbandes finanziell unterstützen möchten.

Art. 6

Über die Aufnahme in den AGVS BE als Aktiv-, Passivmitglied oder Gönner entscheidet auf schriftliches Gesuch hin und auf Antrag der zuständigen Untersektion, sofern eine solche besteht, der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Begründung erfolgen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Zentralvorstandes des AGVS.

Gegen den Entscheid des Vorstandes steht Bewerbenden und Mitgliedern ein Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt, der jeweils spätestens vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand erfolgen muss;
- b. Tod der natürlichen Person, Erlöschen der juristischen Person sowie Auflösung der Personengesellschaft;
- c. Aufgabe der autogewerblichen Tätigkeit;
- d. Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
- e. Ausschluss. Dieser erfolgt, wenn ein Mitglied die Statuten oder andere Beschlüsse des AGVS BE und des AGVS verletzt oder den Interessen dieser Verbände zuwiderhandelt, durch den Vorstand des AGVS BE.

Art. 8

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem AGVS BE.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind nach wie vor geschuldet.

IV. FINANZIELLES

Art. 9

Zur Bestreitung der zur Erreichung des Verbandszweckes nötigen Auslagen haben die Mitglieder jährliche Beiträge zu bezahlen

- a. an den AGVS BE gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung des AGVS BE;
- b. an den AGVS gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung des AGVS;
- c. an die lokalen Untersektionen, sofern eine solche besteht, gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlung der Untersektionen.

Die Ehrenmitglieder und Gönner sind von der Beitragspflicht befreit, ausgenommen diejenigen, welche im Sinne dieser Statuten im Autogewerbe tätig sind und einen eigenen Betrieb führen.

Art. 10

Den Zwecken des AGVS BE dienen ebenfalls die Mittel, welche der AGVS den Sektionen jährlich zur Verfügung stellt.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des AGVS BE haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe des AGVS BE sind

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

a. die Delegiertenversammlung

Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Mindestens der fünfte Teil der Mitglieder des AGVS BE kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung und können schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zu den Delegiertenversammlungen haben die Delegierten persönlich zu erscheinen. Ausnahmsweise können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Anträge zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium oder der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben.

Bei Bedarf kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Präsenz der beteiligten Personen beschliessen, dass:

- a. Die Delegiertenversammlung virtuell auf elektronischem Weg durchgeführt wird. Der Vorstand gewährleistet die ordnungsgemässe Durchführung der Geschäfte gemäss Art 15.
- b. Abstimmungen oder Wahlen ohne zusätzlichen Konferenz- und Informationsteil entweder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchgeführt werden.

Die weiteren Modalitäten der Delegiertenversammlung, welche nicht unmittelbar mit einer physischen Durchführung verbunden sind, bleiben vom Beschluss unberührt. Die Bekanntgabe des Beschlusses nach Artikel 13 Absatz 6 erfolgt mit der Einladung zur Delegiertenversammlung, spätestens aber sieben Tage vor der Durchführung.

Art. 14

An der Delegiertenversammlung müssen alle Regionen (Biel-Seeland, Berner Oberland, Emmental-Oberaargau, Bern und Umgebung) angemessen vertreten sein. Jede Untersektion stellt 4 Delegierte, welche ihre Region an der Delegiertenversammlung vertreten. Die Delegierten dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des AGVS BE angehören. Sofern in einer Region keine Untersektion besteht, werden die 4 Delegierten dieser Region vom Vorstand des AGVS BE bestimmt. Jede Untersektion hat der Geschäftsstelle des AGVS BE ihre 4 Delegierten resp. jeweilige Mutationen umgehend zu melden.

Jeder Delegierte besitzt in der ordentlichen Delegiertenversammlung eine Stimme.

Passiv-, Ehrenmitglieder und Gönner besitzen beratende Stimme.

Art. 15

Die Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung sind insbesondere die folgenden:

1. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes;
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Wahl des Präsidiums (Einzelpräsidium oder Co-Präsidium) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Abänderung der Statuten;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und -präsidenten;
9. Behandlung von Rekursen gegen Aufnahmeentscheide;
10. Auflösung des Vereins;
11. Behandlung und Beschlussfassung über alle übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Art. 16

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle eines Co-Präsidiums die Stimme des dienstälteren (Dienstjahre im kantonalen Vorstand) Co-Präsidenten. Ansonsten liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin oder beim Präsidenten.

Für die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt, so sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Im Falle einer elektronischen oder schriftlichen Stimmabgabe gilt die Anzahl der übermittelten Stimmen als anwesende Stimmberechtigte, es gelten ebenso die Quoren nach diesem Artikel.

b. der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium oder dem Co-Präsidium sowie höchstens 10 weiteren Personen zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums, selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Alle Regionen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Für die Durchführung einzelner Aufgaben kann bei Vorliegen besonderer Umstände auch ein „Nicht-Mitglied“ des AGVS BE in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird von der vorstandsvorsitzenden Person und in dessen Abwesenheit von der vizevorstandsvorsitzenden Person oder von den Co-vorstandsvorsitzenden Personen durch die Geschäftsstelle so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern. Er ist auch dann einzuberufen, wenn 1/3 des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium bzw. das Co-Präsidium stimmen mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums und beim Co-Präsidium die Stimme der dienstälteren Co-Präsidentin oder des dienstälteren Co-Präsidenten (Dienstjahre im kantonalen Vorstand).

Art. 18

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des AGVS BE und vertritt diesen nach Aussen.

Ihm stehen zur Erreichung des Vereinszweckes alle Befugnisse zu, deren Ausübung nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

Insbesondere bestimmt er die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Auto Gewerbe Verband Schweiz. Die Regionen müssen dabei angemessen vertreten sein. Personen der Geschäftsstelle und die Administration der Untersektionen können als Delegierte für die Delegiertenversammlung des Auto Gewerbe Verbands Schweiz bestimmt werden.

Der Vorstand bestimmt sodann auch diejenigen Delegierten für die Delegiertenversammlung des Auto Gewerbe Verbands Sektion Bern der Regionen, welche nicht von einer Untersektion bestimmt werden.

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. das Co-Präsidium kollektiv untereinander.

Es kann eine Delegation an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Vorstand legt die Art und das Ausmass der Vertretungsvollmachten sowie die Unterschriftenregelungen der Geschäftsstelle fest.

c. die Revisionsstelle

Art. 20

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Delegiertenversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

Anstelle der Revisoren kann eine schweizerische Treuhandstelle mit der Revision beauftragt werden.

Die Jahresrechnung ist ordentlicherweise auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.

VI. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 21

Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

Die Geschäftsstelle hat sämtliche administrativen Geschäfte zu erledigen. Die Entschädigung für die Geschäftsstelle setzt der Vorstand fest.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen stellt der Vorstand ein Reglement auf für

- a. die Vorstandsmitglieder;
- b. die Mitglieder der Arbeitsgruppe PR & Werbung;
- c. weitere Mitarbeiter für die Erledigung von besonderen Aufgaben.

Art. 23

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 24

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind vor Anrufung des Richters dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser bemüht sich, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 25

Im Falle der Auflösung des AGVS BE handeln die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren.

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2025 genehmigt und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 8. Juni 2023.



Die Präsidentin:

sig. Barbara Germann-Allenbach